# Amtliche Bekanntmachung

19 K 15/26

# Amtsgericht Siegen

# Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23.03.2027, 13:30 Uhr,**
**Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen**

**das im Grundbuch von Lützeln Blatt 56 eingetragene Grundstück**
**BV lfd. Nr. 5**
Gemarkung Lützeln, Flur 7, Flurstück 562, Gebäude- und Freifläche, Kleertsweg 24, Größe: 425 m²

versteigert werden.

Der Grundbesitz befindet sich im Gebiet der Gemeinde Burbach.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; eingeschossig; unterkellert (ausgebaut); Satteldach (ausgebaut); freistehend; Baujahr: 2021 (gemäß Angaben des Eigentümers); Wohnfläche: Wohnung 1 EG/DG: rd. 144 qm², Wohnung 2 UG: rd. 99 qm²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

560.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.